



20 JAHRE FARBTONGARANTIE – GARANTIEBEDINGUNGEN

KEIMFARBEN AG (nachfolgend „Hersteller“) garantiert dem Gebäudeeigentümer (nachfolgend „Endkunde“) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen, dass die am Gebäude des Endkunden deckend applizierten Produkte KEIM Purkristalat, KEIM Granital, KEIM Soldalit, KEIM Concretal-W (=KEIM Farbsystem) innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren (Garantiefrist; vgl. Ziff. 2) die Beschaffenheit in Form der höchsten Farbtonbeständigkeit (vgl. Ziff. 3) gemäss dieser Garantiezusage aufweisen.

1. GARANTIEZERTIFIKAT

Voraussetzung für die Gewährung der Garantie ist die schriftliche oder telefonische Anmeldung des jeweiligen Gebäudes beim Hersteller (KEIMFARBEN AG, Wiesgasse 1, 9444 Diepoldsau, +41 71 737 70 10), woraufhin eine Besichtigung des Gebäudes durch den ausführenden Fachunternehmer (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb) sowie einen Mitarbeiter des Herstellers stattfindet. Vor Ort wird das Antragsformular ausgefüllt, das zusammen mit dem Lieferschein, einem Nachweis über die bezahlte Rechnung und einem unterzeichneten Exemplar der vorliegenden Garantiebedingungen dem Hersteller vorgelegt wird. Genehmigt der Hersteller im Anschluss den Antrag, wird ein kunden- und gebäudespezifisches Garantiezertifikat erstellt, das als Nachweis für die Gewährung der Garantie dient.

Die schriftliche oder telefonische Anmeldung muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Fertigstellung des Fassadenanstrichs erfolgen. Mit der Anmeldung des Gebäudes bestätigt der Anmelder, gewerblicher Kunde der KEIMFARBEN AG zu sein. Unvollständige, mangelhafte, falsche oder irreführende Angaben bei der Anmeldung des Gebäudes oder im Antragsformular können zum Erlöschen der Garantie führen. Die für die Gewährung der Garantie erforderlichen Mindestangaben enthalten neben den Adressdaten des Fachunternehmers die Adressdaten des Objekts, des Eigentümers sowie Daten zum eingesetzten Produkt. Der Hersteller behält sich vor, im Einzelfall weitere Daten anzufordern.

2. GARANTIEFRIST

Die Garantiefrist im Sinne einer gleichzeitigen Rüge- und Verjährungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Fassadenanstrichs (spätestens Rechnungsdatum der Abschlussrechnung des ausführenden Fachhandwerkers) und dauert ab diesem Zeitpunkt 20 Jahre. Der massgebende Zeitpunkt wird im Garantiezertifikat festgehalten.

Während der Garantiefrist können jederzeit Mängel i.S.v. Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 3 gerügt werden. Entsprechende Ansprüche verjähren mit Ablauf der Garantiefrist. Eine Unterbrechung der Verjährung führt nicht zu einer Verlängerung der Rügefrist. Eine Garantieleistung gem. Ziff. 5 führt nicht zu einer Verlängerung der Garantiefrist.

3. GARANTIERTE BESCHAFFENHEIT

Die garantierte Beschaffenheit bezieht sich auf die pigmentabhängige Farbtonbeständigkeit des Farbanstrichs. Die Bewertung der Farbtonbeständigkeit im Sinne dieser Garantie erfolgt nach dem BFS-Merkblatt Nr. 26 (BFS: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e.V., Deutschland), Stand Juli 2007, in Bezug auf die Lichtbeständigkeit des Farbpigments der Gruppe 1. Die maximal vom Endkunden zu tolerierende Farbveränderung innerhalb der Garantiefrist entspricht den Anforderungen nach BFS-Merkblatt Nr. 26 – „Pigment- und farbabhängige Veränderungen“ der Gruppe 1: „kaum verändert“.

Die Garantiezusage betrifft ausdrücklich nicht Veränderungen des optischen Eindrucks, die durch andere Einflüsse als die der verwendeten Pigmente entstehen können, insbesondere durch Verschmutzung, mikrobiellen Bewuchs, Verwitterung, Durchwanderungen von Substanzen aus dem Untergrund oder Fremdeinwirkung.



4. GARANTIEFALL

Ein Garantiefall im Sinne dieser Garantiezusage liegt vor bei einer für den Endkunden ungünstigen Abweichung der Ist-Beschaffenheit der mit dem KEIM Farbsystem beschichteten Fläche zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Garantiezusage im Vergleich zur Soll-Beschaffenheit gemäss Ziff. 3 dieser Garantiezusage. Die Nachweispflicht obliegt dem Endkunden.

5. GARANTIELEISTUNG

Zur Beseitigung der nach Ziff. 4 geltend gemachten Abweichung und Wiederherstellung der Soll-Beschaffenheit wird der Hersteller dem Endkunden innerhalb der Garantiefrist die für einen Fassadenanstrich erforderliche Menge an KEIM Fassadenfarbe unentgeltlich zur Verfügung stellen, die notwendig ist, um den beschriebenen Soll-Zustand wiederherzustellen.

Die Garantieleistung ist auf die Ersatzlieferung von Farbmaterial beschränkt. Ersatz von Arbeitsleistung, Gerüstkosten oder sonstigen Aufwendungen über die Farbmateriallieferung hinaus sind nicht Bestandteil der Garantieleistung und können aus der Garantiezusage nicht hergeleitet werden.

Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn

- die Beschichtung entsprechend der zum Zeitpunkt der Verarbeitung gültigen technischen Beschichtungsvorgaben des Herstellers verarbeitet wurde,
- die Beschichtung durch einen Fachunternehmen (z.B. Maler- oder Stuckateurbetrieb) ausgeführt wurde
- die Beschichtung auf geeigneten Untergründen und Flächen ausgeführt wurde,
- Konstruktion, Verarbeitung und Beschichtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- es sich um keinen Fehler/Schaden handelt, der auf höhere Gewalt, mechanische Einwirkung (z.B. unsachgemässe Benutzung, Hagelschlag), Verschmutzung, mikrobiellen Bewuchs oder Verwitterung zurückzuführen ist und
- die Bauteile sowie das KEIM Farbsystem keine Merkmale aufweisen, die auf unsachgemässe Nachbesserungsmassnahmen schliessen lassen („unsachgemässe Nachbesserungsmassnahmen“ sind insbesondere solche, die nicht mit dem Beschichtungssystemen des Herstellers oder die nicht den zum Zeitpunkt der Nachbesserungsmassnahme aktuellen Stand der Technik entsprechend ausgeführt wurden).



6. GELTENDMACHUNG

Ansprüche aus dieser Garantie sind innerhalb der Garantiefrist dem Hersteller schriftlich mitzuteilen.

Ansprüche aus dieser Garantie setzen ferner voraus, dass der Endkunde dem Hersteller das Original-Garantie-zertifikat sowie den Rechnungsbeleg des ausführenden Fachunternehmens über die Ausführungen der Anstricharbeiten am betreffenden Gebäude vorlegt.

Die Kosten einer eventuell erforderlichen Prüfung des Garantieanspruches übernimmt der Endkunde.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Garantie gilt nur für Gebäude innerhalb der Schweiz, die nach dem 1.1.2016 durch einen Fachunternehmer beschichtet wurden.

Diese Garantie gilt in dem vorstehend genannten Umfang und unter den oben genannten Voraussetzungen (einschliesslich der Vorlage des Kaufnachweises auch im Falle der Weiterveräußerung) für jeden späteren Eigentümer des betroffenen Gebäudes.

Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Endkunden gegenüber dem jeweiligen Fachhandwerker werden durch diese Garantie nicht berührt. Diese Garantiezusage berührt in keiner Weise die gesetzliche Gewährleistung des Fachhandwerkers gegenüber seinem Endkunden.

Sollte eine Bestimmung dieser Garantieerklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Garantieerklärung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Diese Garantie unterliegt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Diepoldsau.

KEIM Mitarbeiter: _____

Der Endkunde: _____

Ort/Datum: _____